



# STATUTEN

## des Gewerbevereins Schüpfen-Rapperswil

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Art. 1

Unter dem Namen „Gewerbeverein Schüpfen-Rapperswil“ besteht als Sektion von Berner KMU und des Landesteilverbandes Seeland ein Verein der Handwerker, Gewerbetreibenden und Gewerbefreunde im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Der Sitz ist am Domizil des Präsidenten.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt im Allgemeinen:

- a) Die Wahrung und Förderung der Interessen des Handwerker- und Gewerbestandes auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
- b) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen, sowie in verwaltungs- rechtlichen Verfahren.

Im Besonderen:

- c) Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- i) Stellung zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen.
- e) Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- f) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.
- g) Unterstützung der Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörde und Kommissionen.



## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

In den Verein können aufgenommen werden:

#### **3.1. als Aktivmitglied**

Handwerker, Gewerbetreibende und freiberuflich tätige Personen, Personengesellschaften, sowie juristische Personen, die im Gemeindegebiet von Schüpfen oder Rapperswil BE oder in angrenzenden Weilern Wohnsitz oder Geschäftsdomizil haben. Der Vorstand kann Personen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen, zur Aufnahme in den Verein vorschlagen.

Einfache Gesellschaften werden den Personengesellschaften gleichgestellt und können als Betrieb Mitglied des Vereins werden.

Der Aktivmitgliederbeitrag ist zu leisten, solange die Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, ausgenommen bei Ehrenmitgliedschaft.

#### **3.2 als Passivmitglied**

- a) Teilhaber und Mitarbeiter in leitender Funktion von Betrieben, die als Aktivmitglied dem Verein angehören
- b) Mitglieder, welche die Geschäftstätigkeit aufgeben, sowie Ehegatten von verstorbenen Mitgliedern
- c) Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern wollen

Die Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

#### **3.3 als Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

Betriebe, die dem Verein als Mitglied angehören, werden alle 25 Jahre, erstmals nach 25 Jahre für ihre Zugehörigkeit geehrt und mit einem Präsent ausgezeichnet.

Das Gesuch um Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die geheime Abstimmung verlangt.



**Art. 4**

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechtes aus. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge zu entrichten und die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über die Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht vor die Öffentlichkeit gehören, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme. Dem Verein angehörende Personengesellschaften und juristische Personen haben, auch wenn sie durch mehrere Personen vertreten werden, eine Stimme.

**Art. 5**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen in geheimer Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden offene Abstimmung verlangt.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

**IV. Organe**

**Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren



**Art.**

Der Hauptversammlung fallen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge
- e) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 2'000.00 übersteigt
- g) die Behandlung aller derjenigen Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind
- h) die Wahl der Delegierten an kantonale Gewerbe- und andere Zusammenkünfte und Versammlungen
- i) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- k) die Auflösung des Vereins

Für Angelegenheiten, die nur die eine oder andere der beiden Gemeinden betreffen (Gemeindewahlen und -versammlungen, Gewerbeausstellung und ähnliche regionale Geschäfte) werden nur die Mitglieder aus der betreffenden Gemeinde eingeladen.

Den Vorsitz führt der jeweils ansässige Präsident oder Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied. Für das Protokoll ist, wenn nötig ein Tagessekretär zu bestimmen, der die Aufzeichnungen dem ordentlichen Sekretär zuhanden des Protokolls übergibt.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor deren Durchführung schriftlich zu unterbreiten.

Im ersten Jahresquartal findet jeweils die ordentliche Hauptversammlung statt zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, für die Vornahme der statutarischen Wahlen und für die Abwicklung der übrigen ihr obliegenden Geschäfte.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Die Einladungen erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage schriftlich im Voraus. Über andere, als die publizierten Traktanden, darf nicht beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann eine Versammlung durch persönliche oder telefonische Einladung einberufen werden.



**Art. 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, umfassend den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, den Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren unter angemessener Berücksichtigung beider Gemeinden offen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtsdauern des Vorstandes sind so festzusetzen, dass jeweils nur ein Teil der Mitglieder ersetzt werden muss.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung zu behandeln sind. In allen Angelegenheiten stehen ihm die Rechte von Vorberatung und Antragstellung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis auf Fr. 2'000.00 für ein und denselben Gegenstand.

Besoldung des Vorstandes:

Geregelt in den Statuten, Beträge im Anhang

- Präsident
- Sekretär
- Kassier

Entschädigungen für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen sowie auswärtiger Veranstaltungen. (Betrag siehe Anhang)

**Art. 9**

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes. Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen von Berner KMU, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Kassier besorgt das Kassen- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das durch ihn zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und die übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.



Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär oder Kassier je zu zweien kollektiv.

**Art. 10**

Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

**Art. 11**

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass die beiden Revisoren nicht auf den gleichen Zeitpunkt auszuscheiden haben. Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie das Vorhandensein der Vermögenswerte zu prüfen. Sie erstatten schriftlich Bericht.

**IV. FINANZEN**

**Art. 12**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch

- a) Jahresbeiträge
- b) Zinsen auf Vereinsvermögen
- c) allfällige Zuwendungen
- d) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Vorbehalten Art. 55 Absatz 3 ZGB

Aktivitäten, die nicht aus dem allgemeinen Vereinsvermögen finanziert werden, müssen abgerechnet werden; es dürfen keine zweckgebundenen Rücklagen geschaffen werden.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 13**

Die Hauptversammlung sowie der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen nicht geheim, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.



**Art. 14**

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder.

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist wenigstens 30 Tage vor der Hauptversammlung jedes Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe des Auflösungsstraktandums einzuladen.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zu Eigentum dem Berner KMU.

Im Übrigen gelten die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

**Art. 15**

Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch den Kantonal-Bernischen Gewerbeverband in Kraft. Sie ersetzen vorbestehende Statuten.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 29. April 2022 beraten und genehmigt worden.

Gewerbeverein Schüpfen-Rapperswil

Roland Scheidegger  
Präsident

Nik Stuber  
Sekretär